



Conpair AG – Allgemeine Vertragsbedingungen

Stand 1. November 2017

I. Grundlagen der Auftragsbeziehung

Sämtliche Verträge zwischen der Conpair AG und ihren Auftraggebern werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen abgeschlossen. Abweichenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Angebote der Conpair AG sind freibleibend und unverbindlich. Verpflichtet wird die Conpair AG nur nach Maßgabe der gesondert zu schließenden schriftlichen Mandatsvereinbarung ("Mandatsvereinbarung").

Einzelheiten des Auftrages, wie Aufgabenstellung, Leistungen, Dauer, Honorar, etc. werden ausschließlich schriftlich in der Mandatsvereinbarung geregelt. Die Angestellten der Conpair AG sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Mandatsvereinbarung hinausgehen.

Die in der Mandatsvereinbarung bestimmten Leistungen der Conpair AG werden von der Conpair AG mit angemessener Fach- und Sachkunde und unter Anwendung aktueller Kenntnisse und Erfahrungen nach bestem Wissen und Gewissen ausschließlich für den Auftraggeber als Mandanten der Conpair AG erbracht.

Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Bewertung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und bilanziellen Auswirkungen des Projektes sowie die Letztentscheidung über die Durchführung eines Projektes.

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

II. Informationsaustausch; Verantwortlichkeit Auftraggeber

Der Auftraggeber benennt einen qualifizierten Ansprechpartner für die Begleitung der durch die Conpair AG zu erbringenden Leistungen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Entscheidungen aufgrund oder im Zusammenhang mit den durch die Conpair AG erbrachten Leistungen, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse dieser Leistungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Conpair AG für die Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

Der Auftraggeber wird die Conpair AG bei der Durchführung des Auftrags nach besten Kräften unterstützen (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) und insbesondere unverzüglich alle Voraussetzungen schaffen und Informationen und Ressourcen zur Verfügung stellen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Auftrages erforderlich sind (dies gilt auch für solche Unterlagen und Umstände, die erst während der Laufzeit der Mandatsvereinbarung entstehen bzw. bekannt werden). Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, der Conpair AG alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen bzw. Dritte zu veranlassen dies zu tun, die Conpair AG im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit für erforderlich hält.

Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass Informationen, die er selbst bzw. auf seine Veranlassung Dritte der Conpair AG im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellen, richtig, vollständig und nicht irreführend sind. Der Auftraggeber wird unverzüglich darauf hinweisen, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass wesentliche Informationen, die der Conpair AG zur Verfügung gestellt worden sind, unvollständig, falsch oder irreführend sind oder werden sowie insbesondere auf wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers hinweisen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die durch ihn selbst bzw. auf seine Veranlassung durch Dritte der Conpair AG im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Informationen weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen. Sobald der Auftraggeber Kenntnis von einer solchen Verletzung von Rechten Dritter erlangt, wird er die Conpair AG ebenfalls unverzüglich hierüber informieren. Die Conpair AG wird die zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Richtigkeit oder Vollständigkeit bzw. daraufhin überprüfen, ob diese Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, kann der Informationsaustausch zwischen den Parteien auch per Telefax und E-Mail erfolgen. Eine solche Verwendung stellt keinen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten gemäß Ziffer IV dar. Die Conpair AG weist insoweit auf die Risiken der technischen Datenübermittlung, wie Verzögerungen, Datenverlust, mangelnde Vertraulichkeit, Fälschungen oder Viren, etc., hin. Für Nachteile die dem Auftraggeber hieraus entstehen sollten, haftet die Conpair AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Sonstige Mitwirkungspflichten; Treuepflichten

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können. Die Zusammenarbeit mit anderen Beratern der Parteien in Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung, wie z.B. Steuerberatern, Rechtsanwälten oder Marketingagenturen ist beiderseits kooperativ zu gestalten.

IV. Geheimhaltung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind alle nicht öffentlich zugänglichen geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Informationen, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich oder durch Augenschein zugänglich gemacht wurden. Dies gilt auch für den Inhalt und die Existenz der Mandatsvereinbarung.

Sämtliche vertrauliche Informationen, von denen der Auftraggeber in Bezug auf die Conpair AG im Rahmen der jeweiligen Mandatsvereinbarung Kenntnis erhält werden von dem Auftraggeber vertraulich behandelt und ohne Zustimmung der Conpair AG keinem Dritten zugänglich gemacht. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, von denen die Conpair AG in Bezug auf den Auftraggeber im Rahmen der jeweiligen Mandatsvereinbarung Kenntnis erhält.

Dies gilt nicht für solche Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden, die durch die Conpair AG an verbundene Unternehmen zum Zwecke der Betreuung des Projektes weitergegeben wer-



Conpair AG – Allgemeine Vertragsbedingungen

Stand 1. November 2017

den oder deren Offenlegung durch Gesetz oder unanfechtbare behördliche Verfügung (insbesondere Verwaltungsakte) vorgeschrieben ist.

Daneben ist die Conpair AG berechtigt, die vertraulichen Informationen denjenigen Mitarbeitern der Conpair AG und etwaigen weiteren Beratern des Auftraggebers zugänglich zu machen, die die Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Projekt benötigen.

Der Auftraggeber gewährt der Conpair AG nach Abschluss der Transaktion das Recht, auf die für den Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen öffentlich, etwa nach Wahl des Auftraggebers in Zeitungen, Zeitschriften oder elektronischen Medien, hinzuweisen und den Auftraggeber als Referenzkunden zu benennen. Sämtliche insoweit anfallende Kosten werden durch die Conpair AG getragen. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, das der Conpair AG nach diesem Absatz eingeräumte Recht schriftlich zu widerrufen.

V. Schutz des geistigen Eigentums

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der Conpair AG gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Arbeitsergebnisse nur für Zwecke des in der Mandatsvereinbarung bestimmten Projektes verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, überarbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder sonst verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen oder durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Conpair AG.

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt die Conpair AG Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch obigen Absatz Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen.

VI. Arbeitsergebnisse

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf Entwurfsfassungen der Arbeitsergebnisse der Conpair AG zu verlassen, sondern lediglich auf die finalen schriftlichen Fassungen. Entwurfsfassungen der Arbeitsergebnisse dienen lediglich internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und sind folglich unverbindlich. Sämtliche Berichte, Analysen oder ähnlichen Unterlagen, die dem Auftraggeber durch die Conpair AG zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich für den Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Der Auftraggeber wird diese Berichte, Analysen oder ähnlichen Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung der Conpair AG Dritten nicht überlassen (ausgenommen anderen von ihm eingeschalteten Beratern, die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen).

VII. Gewährleistung

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass jede Bewertung eines Marktes und/oder eines Unternehmens auf einer Reihe von Annahmen beruht oder verschiedene Unwägbarkeiten impliziert. Die Conpair AG kann daher keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr vorgeschlagenen Konditionen für den Auftraggeber die günstigsten verfügbaren Konditionen darstellen, etwa ein von ihr im Rahmen

von Verhandlungen vorgeschlagener Kauf- bzw. Verkaufspreis (ggfls. auch unter Berücksichtigung sonstiger Finanzierungskosten) der höchst erzielbare ist.

Die Conpair AG übernimmt im Übrigen gegenüber dem Auftraggeber auch keine über das im Beratungsgeschäft übliche Maß hinausgehenden Aufklärungs-, Nachprüfungs- und Mitteilungspflichten.

VIII. Haftung; Haftungsbeschränkungen; Verjährung

Der Auftraggeber wird die Conpair AG sowie deren Mitarbeiter und Geschäftsleitung von jeder durch den Auftraggeber zu vertretenden Haftung gegenüber Dritten, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Mandatsvereinbarung ergibt, freistellen und der Conpair AG hierdurch entstandene finanzielle Aufwendungen ersetzen, dies gilt insbesondere für jegliche Haftung der Conpair AG, die auf Informationen beruht, die durch den Auftraggeber oder auf Veranlassung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt wurden. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Haftung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Conpair AG beruht.

Soweit die Haftung der Conpair AG ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Conpair AG.

Ein Schadensersatzanspruch sowie ein Anspruch aufgrund eines Mangels im Sinne von Ziffer VII. kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten seit der schriftlichen Mitteilung der Pflichtverletzung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf die Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verjähren, soweit sich nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, spätestens (wenn die Verjährung gesetzlich nicht schon früher eintritt) nach Ablauf von fünf (5) Jahren von dem Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Mandatsvereinbarung.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. Verjährungsregelungen gelten nicht für Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen.

IX. Datenschutz

Die im Rahmen der Mandatsvereinbarung und weiteren Geschäftsbeziehungen durch die Conpair AG beim Auftraggeber gegebenenfalls erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich nach Maßgabe des geltenden Rechts zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung der im Rahmen der Mandatsvereinbarung anfallenden Tätigkeiten verwendet und in elektronischer



Conpair AG – Allgemeine Vertragsbedingungen

Stand 1. November 2017

Form gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn sie für die Bearbeitung des Mandats unerlässlich ist (z.B. bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern) und erfolgt nur in dem für die Durchführung des Mandates erforderlichen Umfang.

Mit der Unterzeichnung der Mandatsvereinbarung willigt der Auftraggeber in die genannte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er befugt ist, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch die Conpair AG zur Verfügung zu stellen und dass die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht verarbeitet wurden.

Der Auftraggeber hat das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Ferner kann sich ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der personenbezogenen Daten ergeben.

X. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist die Conpair AG für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Pflicht zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten aus der Mandatsvereinbarung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereiches der Conpair AG liegende Ereignis, durch das die Conpair AG ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

Im Fall des Ausschlusses der Leistungspflicht der Conpair AG ruht auch die Pflicht des Auftraggebers zur Erbringung einer etwaigen Gegenleistung.

XI. Abtretung / Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen die Conpair AG ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Conpair AG wirksam.

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Conpair AG auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

XII. Schlussbestimmungen

Die jeweilige Mandatsvereinbarung enthält – zusammen mit ihren Anlagen und diesen allgemeinen Vertragsbedingungen, die einen integralen Bestandteil der Mandatsvereinbarung bilden – sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu ihrem Vertragsgegenstand. Nebenabreden bestehen zwischen den Parteien nicht. Die Mandatsvereinbarung ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, sowie Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden.

Für alle Vertragsverhältnisse und auftretende Streitigkeiten gilt deutsches Recht. Gerichtsstand, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Essen.

Sollten einzelne Bestimmungen der jeweiligen Mandatsvereinbarung oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein werden, oder sollte die jeweilige Mandatsvereinbarung oder diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der jeweiligen Mandatsvereinbarung bzw. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchsetzbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche (rechtlich) wirksame und durchsetzbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung bzw. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss der jeweiligen Mandatsvereinbarung bzw. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen die Unwirksamkeit, Undurchsetzbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind jeweils verpflichtet, eine solche Bestimmung in der erforderlichen Form zu bestätigen.

* * * * *